



Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg)

(gültig ab 01. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

I. ZUSTÄNDIGKEIT	1
Verwaltungsorganisation (Art. 11 Abs. 1 BgR).....	1
II. KRITERIEN FÜR DIE ANSPRUCHSBERECHTIGUNG.....	1
Begrenzung der Betreuungsdauer (Art. 4 BgR)	1
Begrenzung des Betreuungspensums (Art. 5 BgR)	1
Kontingent (Art. 6 Abs. 1 BgR)	1
Warteliste (Art. 6 Abs. 2 und 3 BgR).....	1
Härtefallregelung.....	2
III. LEISTUNGEN	2
Auszahlung der Leistungen	2
IV. VERFAHREN.....	2
Gesuch (Art. 7 BgR)	2
Besitzstand (Art. 15 BgR).....	2
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	2
Änderung von Erlassen	2
Inkraftsetzung.....	3

I. Zuständigkeit

Verwaltungsorganisation (Art. 11 Abs. 1 BgR)

Art. 1¹ Als zuständige Verwaltungsorganisation (VO) für die Umsetzung von Betreuungsgutscheinen wird die Präsidialabteilung, Ressort Soziales, bezeichnet.

² Die Präsidialabteilung kann einzelne Aufgabengebiete, welche im Zusammenhang mit der Abgabe von Betreuungsgutscheinen stehen, an andere VO delegieren.

II. Kriterien für die Anspruchsberechtigung

Begrenzung der Betreuungsdauer (Art. 4 BgR)

Art. 2¹ Gutscheine für die Betreuung in einer Kindertagesstätte werden grundsätzlich nur für Kinder im Vorschulalter bewilligt.

² Gutscheine für die Betreuung bei einer Tagesfamilie können auch nach Beginn der Schulpflicht bewilligt werden.

³ Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin.

Begrenzung des Betreuungspensums (Art. 5 BgR)

Art. 3¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum ergibt sich für:

- a. Erziehungsberechtigte Paare aus dem Arbeitspensum, welches 100 % übersteigt;
- b. Alleinerziehende aus der Höhe ihres Arbeitspensums.

² Alleinerziehende auf Stellensuche haben Anspruch auf einen Gutschein im Betreuungsumfang von maximal der Höhe des gesuchten Arbeitspensums respektive der festgesetzten Vermittlungsfähigkeit.

³ Wohnt ein Kind nur bei einem Elternteil und lebt dieser mit einer Partnerin oder einem Partner in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder in einem gefestigten Konkubinat, werden die Arbeitspensums addiert. Liegt gesamthaft ein Pensum über 100 % vor, bildet der darüber liegende Teil die Höhe des Betreuungspensums.

⁴ Ist einer der Erziehungsberechtigten auf Stellensuche, während dem der Partner / die Partnerin (gemäss Absatz 3) erwerbstätig ist, wird die Höhe des gesuchten Arbeitspensums (respektive der festgesetzten Vermittlungsfähigkeit) mit dem Arbeitspensum des Partners / der Partnerin addiert. Liegt gesamthaft ein Pensum von über 100 % vor, bildet der darüber liegende Teil die Höhe des Betreuungspensums.

Kontingent (Art. 6 Abs. 1 BgR)

Art. 4¹ Das Kontingent an Gutscheinen beträgt in der Gemeinde Münchenbuchsee 8'000 Betreuungsprozente für die Betreuung in Kindertagesstätten und 25'652 Betreuungsstunden für die Betreuung in einer Tagesfamilie.

Warteliste (Art. 6 Abs. 2 und 3 BgR)

Art. 5¹ Die Warteliste wird nach Prioritäten abgearbeitet. Es gilt folgende Priorisierung bei frei werdenden Plätzen:

- a. Erwerbstätige;
- b. Geschwister von Kindern, die bereits in einer Kindertagesstätte oder bei einer Tagesfamilie betreut werden;

2 Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg)

- c. Arbeitsfähige und vermittlungsbereite Arbeitssuchende;
- d. Erziehungsberechtigte, die an einer berufsorientierten Aus- oder Weiterbildung teilnehmen sowie Erziehungsberechtigte, die an einem qualifizierenden Integrations- und Beschäftigungsprogramm teilnehmen;
- e. Erziehungsberechtigte, deren Betreuungsfähigkeit aufgrund einer gesundheitlichen Indikation in der Familie eingeschränkt ist;
- f. Kinder, die über eine soziale oder sprachliche Indikation verfügen, insbesondere auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Härtefallregelung

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung des Individualisierungsgrundsatzes über Härtefälle.

III. Leistungen

Auszahlung der Leistungen

Art. 7 ¹ Die Auszahlung des Gutscheinbetrags erfolgt direkt an die Kindertagesstätte bzw. an die Tagesfamilienorganisation.

² Die Kindertagesstätte bzw. die Tagesfamilienorganisation zieht den erhaltenen Gutscheinbetrag direkt vom Rechnungsbetrag an die Erziehungsberechtigten ab.

IV. Verfahren

Gesuch (Art. 7 BgR)

Art. 8 ¹ Mit Einreichung des Gesuches geben die Erziehungsberechtigten der zuständigen VO die Ermächtigung, die zur Prüfung des Gesuches allenfalls notwendigen Angaben (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, bei Dritten einzuholen.

² Der Betreuungsgutschein kann frühestens auf den Folgemonat nach Einreichung des Gesuchs mit den vollständigen Unterlagen ausgestellt werden.

³ Kann infolge mangelhafter oder fehlender Angaben das massgebende Einkommen nicht ermittelt werden, besteht kein Anspruch auf eine Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Besitzstand (Art. 15 BgR)

Art. 9 ¹ Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder bereits vor Einführung des Betreuungsgutscheinsystems in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagesfamilie betreuen liessen, wird ein Gutschein gewährt, wenn:

- a. die Anspruchsberechtigung gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben erfüllt sind und
- b. wenn das entsprechende Gesuch über die Webapplikation rechtzeitig und vollständig (Frist wird den Erziehungsberechtigten durch die zuständige VO schriftlich mitgeteilt) eingereicht wurde.

V. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlässen

Art. 10 ¹ Verordnung über die Verwaltungsorganisation (VVorg) vom 17.10.2016: Art. 52 lit. d (neu).

3 Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg)

Inkraftsetzung **Art. 11** ¹ Der Gemeinderat setzt diese Verordnung per 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen (VoBg) wurde vom Gemeinderat am 24.06.2019 genehmigt.

Münchenbuchsee, 24.06.2019

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

Sig. Manfred Waibel

Sig. Olivier A. Gerig